

# RS OGH 1989/6/20 10ObS207/89, 7Ob557/94, 10ObS93/16y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.06.1989

## Norm

ASVG §176 Abs1 Z2

## Rechtssatz

Weil nur solche Unfälle den Arbeitsunfällen gleichgestellt sind, die sich bei den aufgezählten Hilfeleistungen ereignen, dürfen sie bzw die Gefahrenlagen, in denen der Helfer tätig wird, noch nicht beendet sein. Davon kann solange nicht gesprochen werden, als die Möglichkeit zu einer (sinnvollen) Hilfe noch nicht ausgeschlossen werden kann.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 207/89  
Entscheidungstext OGH 20.06.1989 10 ObS 207/89  
Veröff: JBl 1989,801 = SSV-NF 3/84
- 7 Ob 557/94  
Entscheidungstext OGH 31.08.1994 7 Ob 557/94  
Auch
- 10 ObS 93/16y  
Entscheidungstext OGH 11.11.2016 10 ObS 93/16y  
Auch; Beisatz: Die Schutzbereiche der ersten fünf in § 176 Abs 1 Z 2 ASVG geregelten Fälle erfordern die Abwendung einer gegenwärtig drohenden Gefahr oder zumindest ein Dringlichkeitsmoment. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0084038

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

20.12.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)